

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 354/89

BESCHLUSS

vom

7. April 1992

in dem Rechtsstreit

Carl-Herwig E [REDACTED], M [REDACTED] str. 22 a, M [REDACTED],

Kläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Rechtsanwalt Ekkehard W [REDACTED], als Konkursverwalter über den
Nachlaß der verstorbenen Frau Ursula E [REDACTED], R [REDACTED] straße 2,
Amberg,

Beklagter und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Schramm, Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 7. April 1992

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 9. Mai 1989 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 736.146,22 DM

Gründe:

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Re-
vision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Der Kläger beanstandet allerdings zu Recht, daß das
Berufungsgericht seine Klage auch und in erster Linie als
Vollstreckungsgegenklage gewertet hat. In Wahrheit hat der
Kläger sich in allen Instanzen ausschließlich gegen die
Vollstreckungsklauseln für Ursula E. [REDACTED] als Rechtsnachfol-
gerin seiner Gläubiger gewandt und damit lediglich eine
Klauselgegenklage nach § 768 ZPO erhoben.

- 3 -

Die Zurückweisung der Berufung des Klägers erweist sich jedoch im Ergebnis als zutreffend, weil die Klauselgegenklage unbegründet ist. Auch wenn Christian E. das Vermögen des Klägers übernommen haben sollte – was das Berufungsgericht offengelassen hat –, könnte der Kläger daraus nichts gegen die Wirksamkeit der Übertragung der Forderungen von den ursprünglichen Gläubigern auf Christian E. herleiten, weil sich aus seiner Vereinbarung mit diesem vom 7. Mai 1983 ergibt, daß Christian E. ihm gegenüber nicht zur – vollen oder anteiligen – Tragung dieser Verbindlichkeiten verpflichtet war. Eine Mithaftung des Christian Eibes für die genannten Verbindlichkeiten wegen Beteiligung an den ihnen zugrundeliegenden Handlungen des Klägers hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneint. In diesem Punkt wird das Berufungsurteil auch von der Revision nicht angegriffen.

Schimansky

Dr. Schramm

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)